

BMI Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: ISBG-Begutachtung@bmwfw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14.11.2016

Betreff:
Bmwfw-43.900/0006-WF/V/2/2016
Stellungnahme zum Entwurf des Innovationsstiftungsgesetz - ISG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband für gemeinnütziges Stiften gratuliert zu vorliegendem Gesetzesentwurf, der mit der Errichtung der Innovationsstiftung für Bildung die dringliche Weiterentwicklung des österreichischen Bildungssystems einleiten will und als Vorstoß maßgebliche Impulse setzen kann.

In den letzten Jahrzehnten musste man den Eindruck gewinnen, dass im Bildungswesen Traditionen bestimmender sind als die gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft. Starre Konzepte, veraltete Inhalte, methodische Langeweile und die Abschottung privater Initiativen haben dazu beigetragen, dass Österreichs Bildungs-Performance und -Resultate im internationalen Vergleich schlecht abschneiden. Die Konsequenzen einer unzeitgemäßen Bildungspolitik hat die gesamte Gesellschaft zu tragen: der Standort Österreich verliert an Attraktivität, Arbeitsplätze gehen verloren, die Wirtschaftsleistung sinkt, Werte erodieren und die Handlungsoptionen schrumpfen für Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und jedes Individuum.

Reformen im Bildungssektor müssen als oberste Priorität behandelt werden, soll Österreich zukunftsfähig gemacht werden! Das Angebot an private Akteure, den Sektor mitzugestalten, ihn mit Innovationen zu bereichern, Perspektiven von außen und Kompetenzen von morgen einzubringen, ist deshalb höchst willkommen!

Der Verband für gemeinnütziges Stiften gibt zum Entwurf des Innovationsstiftung-Bildung-Gesetzes (kurz: ISG) nachstehende Stellungnahme mit dem Hinweis ab, dass eine Begutachtungsfrist von 7 (sieben) Tagen weder der Tragweite des Gesetzes noch dem Anspruch eines zivilgesellschaftlichen Akteurs gerecht wird, sich in politischen Entscheidungsprozesse entsprechen einbringen zu können.

Stellungnahme

Die Kanzlei Müller Partner Rechtsanwälte GmbH formulierte die Bedenken und Anmerkungen für den Verband, wie folgt:

- Zu § 1 Abs 3: Der Verweis auf § 5 Abs 5 BStFG 2015 ist kritisch zu sehen, da diese Bestimmung bereits erheblicher Kritik in der Literatur zum BStFG 2015 ausgesetzt war.¹ Kritisiert wird einerseits die Verwendung des unbestimmten Begriffes „*Rechtsgeschäfte von untergeordneter Bedeutung*“ und andererseits die aus Governance-Überlegungen unbefriedigende Konstellation, dass der Stiftungsprüfer das In-sich-Geschäft zunächst prüft und genehmigt und anschließend die Zulässigkeit der Genehmigung im Rahmen seiner Prüftätigkeit gemäß § 20 Abs 3 BStFG 2015 selbst bestätigt.
- Zu § 1 Abs 3: Der Verweis auf § 15 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 führt ins Leere, da eine zentrale Beschreibung der Tätigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Behörde im BStFG 2015 fehlt. § 15 Abs 1 BStFG 2015 besagt lediglich, dass Stiftungen und Fonds nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes der Aufsicht der Stiftungs- und Fondsbehörde unterliegen. Die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde, die ja *nach Maßgabe dieses Gesetzes* tätig wird, sind daher – mangels zentraler Determination – aus vereinzelt Bestimmungen des BStFG 2015 abzuleiten. Es wäre daher für den Rechtsanwender von Vorteil, wenn ein Katalog von Aufsichtsbefugnissen in das Gesetz aufgenommen wird.
- Zu § 4 Abs 5: Bei der Aufzählung der Normen, die auf Substiftungen anzuwenden sind, sollte bei der Wortfolge „*die Absätze 2 bis 6*“ klargestellt werden, auf welchem Paragraphen sich dieser Verweis bezieht. Wir gehen davon aus, dass hier die Absätze 2-6 des § 4 gemeint sind.
- Zu § 4 Abs 6 Z 1: Änderungen der Gründungserklärung können nur einvernehmlich zwischen den Gründern der Substiftungen vorgenommen werden. Es sollte hier klarstellend geregelt werden, welche Rechtsfolgen das Ableben oder der Wegfall des „Dritten“ Gründers für die Ausübung des Änderungsrechtes hinsichtlich der Gründungserklärung hat. Dürfen dann Änderungen allein durch den Gründer „Innovationsstiftung für Bildung“ vorgenommen werden oder versteinert die Stiftung durch den Wegfall des „Dritten“ Gründers? Laut Materialien und im systematischen Zusammenhang mit der nachfolgenden Ziffer 3 ist es scheinbar möglich, dass Gründerrechte auf die Rechtsnachfolge des Gründers übertragen werden. Wenn dem so ist, sollte in Ziffer 1 folgende Formulierung gewählt wird:

¹ Melzer/Petritz, Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, 33f; Schauer, in *Deixler-Hübner/Grabenwarter/Schauer (Hrsg)*, Gemeinnützigkeitsrecht NEU, 33.

„Änderungen der Gründungserklärung können nur einvernehmlich zwischen den Gründern der Substiftungen oder ihren Rechtsnachfolgern vorgenommen werden.“

- Zu § 4 Abs 6 Z 3 zweiter Satz: Da die dritten Gründer auch Privatpersonen sein können, ist nicht ersichtlich, warum hier ausschließlich auf Gesamtrechtsnachfolge abbestellt wird. Es sollte auch möglich sein, die Gründerrechte im Wege der Einzelrechtsnachfolge (z.B.: an einem Vermächtnisnehmer) zu übertragen.
- Zu § 10 Abs 3 Z 1: Auch hier ist anzumerken, dass das BStFG 2015 keinen zentralen Katalog der Aufgaben des Stiftungsvorstandes enthält. Die Aufgaben müssen erst – mühsam - aus dem gesamten Gesetz abgeleitet werden. Es wäre daher für den Rechtsanwender von Vorteil, wenn auch die Aufgaben des Stiftungsvorstandes nach BStFG 2015 ausdrücklich in den Aufgabenkatalog aufgenommen werden.²
- Zu § 11 Abs 2: zu Mitgliedern des Stiftungsrates dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen dazu bestellt werden. Hierzu sollte klarstellend ausgeführt werden, welche Qualifikationen eine Person als geeignet im Sinne dieses Gesetzes erscheinen lassen.

Nachsatz

Der Verband für gemeinnütziges Stiften begrüßt eine Innovationsstiftung für Bildung besonders in Hinblick auf seine Optionen für bestehende Stiftungen, die sich bereits Bildungs- und Forschungs-Themen annehmen, bisher jedoch keine Anerkennung in Form steuerlicher Vorteile erfahren haben. Für angehende Stifterinnen und Stifter ist die neue Einrichtung durchaus geeignet sie einzuladen, den Sektor mit ihren Ideen, Kompetenzen und Potenzialen zu bereichern und wesentlich beizutragen, ihre Ziele zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag.a Petra Navara
Geschäftsführung Verband für gemeinnütziges Stiften

² Ein solcher Katalog findet sich bei *Melzer/Petritz*, Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015, 31ff;